

Benutzungsordnung für die öffentliche Grün- und Parkanlage
„Marienburg-Park“ in der Stadt Vallendar

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gemo), hat der Stadtrat der Stadt Vallendar folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Die Grün- und Erholungsanlage „Marienburg-Park“ ist eine historische und denkmalgeschützte Parkanlage, in der noch immer ein wertvoller Baumbestand vorzufinden ist. Der Park ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vallendar, allgemein zugänglich und dient als Ruhezone innerhalb der Stadt zur Erholung und Entspannung sowie der Stadtgestaltung.
- (2) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.
- (3) Der Geltungsbereich ist auf dem Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 2

Öffnungszeiten

Der Marienburg-Park ist von 06:00 – 22:00 Uhr geöffnet. Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Aushang an den Eingängen des Marienburg-Parks ändern.

§ 3

Verhaltensordnung / örtliche Beschränkungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere zum Schutz der Anwohner ist eine übermäßige Lärmbelästigung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr untersagt.

Jede über die Zweckbestimmung der Grün- und Erholungsfläche oder über Regelungen nach § 1, Abs. 1 und 2 hinausgehende Benutzung (u.a. Veranstaltungen) bedarf der Genehmigung der Stadt Vallendar.

- (2) Den Benutzern des Marienburg-Parks ist es untersagt,
 1. Gebäude, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
 2. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,

3. zu nächtigen oder die Notdurft zu verrichten,
 4. offenes Feuer zu entzünden, sowie Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,
 5. Knallkörpern oder Raketen zu zünden,
 6. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen,
 7. alkoholhaltigen Getränke sowie Drogen mitzuführen oder zu konsumieren.
 8. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 1 und 2 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
 9. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrrädern oder sonstigen Mobilitätshilfen zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
- (3) Die Stadt kann die Benutzung von Teilflächen des Marienburg-Parks im Einzelfall – ganz oder teilweise – untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen werden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen Dritter führt oder diese Örtlichkeiten in einem unsauberen Zustand (z.B. zerbrochene Flaschen etc.) verlassen wurden (örtliche Beschränkungen).
- (4) Die Benutzer haben Anordnungen der Stadt Vallendar bzw. deren Beauftragten, der Ordnungsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten. Hierzu gehört auch die Verweisung aus dem Marienburg-Park.

§ 4 Plakatieren / Graffiti

Es ist untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt im Bereich des Marienburg-Parks zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen, sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften etc. von Gegenständen. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

§ 5 Führen und Halten von Tieren

- (1) Wer Tiere führt, hat zu gewährleisten, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdet. Der Halter muss jederzeit so auf das Tier einwirken können, dass eine Gefährdung durch das Tier ausgeschlossen ist.
- (2) Hunde dürfen im Marienburg-Park nur angeleint mitgeführt werden.
- (3) Durch das Tier verursachte Kotverunreinigungen sind durch den Halter, gemäß der abfallrechtlichen Vorschriften, als Abfall zu entsorgen. Hierfür sind verschließbare Beutel oder Behältnisse mitzuführen in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Die mit Tierkot befüllten Beutel oder Behältnisse können über die öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten des Marienburg-Parks untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2, 3, 4 und 5 den Marienburg-Park benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 EUR geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

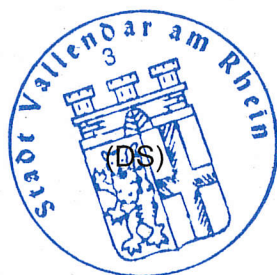
§ 8 Ausnahmen dieser Benutzungsordnung

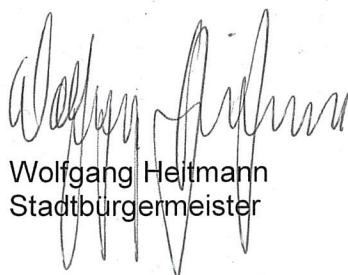
Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können durch die Stadt erteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vallendar, den 10.06.2023




Wolfgang Heitmann
Stadtbürgermeister

Hinweis nach § 27 a VwVfG

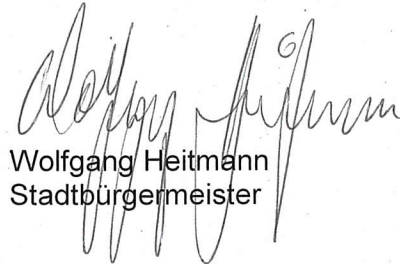
Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.vallendar.eu abrufbar.

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, den 10.06.2020




Wolfgang Heitmann
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

